

- A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.
Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgerichtet werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis erlöst oder erneut gewährt wurde. Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung zu kennzeichnen.

- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:

Länge:

Maße über alles:

Höhe:

Breite:

Anhängerkupplung:

Spurweite:

Betriebsbremsanlage:

Maße:

Zulässiges Gesamtgewicht:

Zulässige Stützlast an der Zugöse:

Zulässige Achslast:

Spurweite:

Breite:

Höhe:

Länge:

Maße:

Zulässiges Gesamtgewicht:

Zulässige Stützlast an der Zugöse:

Zulässige Achslast:

Spurweite:

Breite:

Höhe:

Länge:

Maße:

Zulässiges Gesamtgewicht:

Zulässige Stützlast an der Zugöse:

Zulässige Achslast:

Spurweite:

Breite:

Höhe:

- C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.
- D. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.
- Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht, die Stützelrichtung angehoben und gesichert sowie die Beschickeröffnung geschlossen sein.
- E. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugart, -ausführung, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh." und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im Übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 24. Oktober 1979
Im Auftrag
Vogtherr

Beigabt:

Registrierungsassistent z.A.

